

Einleitung

Burkhard Josef Berkmann

1. Zu diesem Übungsbuch

1.1 Ziel des Buchs

Kirchenrecht ist ein obligatorisches Lehrfach an den katholisch-theologischen Fakultäten und wird zudem als fakultatives Fach an einigen juristischen Fakultäten gelehrt. Während den Studierenden der Rechtswissenschaften Bücher zum Üben von Falllösungen bestens bekannt sind, fehlt im Kirchenrecht etwas Vergleichbares. Indessen wird auch in der kanonistischen Ausbildung immer mehr Wert auf den Erwerb der Kompetenz zur Rechtsanwendung gelegt. Das hat einen allgemein hochschuldidaktischen und einen fachspezifisch kirchenrechtlichen Grund.

In der gegenwärtigen Hochschuldidaktik wird der Kompetenzerwerb höher gewichtet als der bloße Wissenserwerb. Der Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse¹ legt ein Kompetenzmodell vor, dessen fester Bestandteil der Einsatz und die Anwendung von Wissen ist. Während die Wiedergabe von Wissen nur reproduktiv ist, kommt es bei der Anwendung zu einer Transferleistung. Gemäß den kirchlichen Anforderungen an die Modularisierung des Studiums im Rahmen des Bologna-Prozesses soll der zweite Studienabschnitt des Vollstudiums der Theologie die für die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und Kompetenzen vermitteln.² Die Rahmenordnung für die Priesterbildung legt für das Fach Kirchenrecht das Studienziel fest, die kirchenrechtliche Relevanz konkreter Sachverhalte zu erkennen und zu werten.³ Genau das kann am besten durch die Lösung konkreter Fälle geübt werden.

Der fachspezifische Grund liegt darin, dass das Kirchenrecht eine Disziplin ist, die von ihrem Wesen her auf Anwendung hin angelegt ist. Rechtsnormen wollen im konkreten Leben beachtet werden. In der kirchlichen Praxis treten häufig Probleme auf, die einer rechtlichen Beurteilung bedürfen. Im

¹ Kultusministerkonferenz im Zusammenwirken mit der Hochschulrektorenkonferenz und in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung, Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (16.02.2017): https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2017/2017_02_16-Qualifikationsrahmen.pdf (abgerufen am 16.10.2018), 4.

² Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.), Kirchliche Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (Theologisches Vollstudium) im Rahmen des Bologna-Prozesses (21.06.2016): Die deutschen Bischöfe 105, 12.

³ Deutsche Bischofskonferenz, Rahmenordnung für die Priesterbildung (12.03.2003): Die deutschen Bischöfe 73, Nr. 121.

Hintergrund steht die Frage, was das Recht denn eigentlich ist. Ist Recht das, was in Rechtstexten niedergeschrieben ist, oder ist es das, was von Gerichten und Verwaltungsorganen in konkreten Situationen für Recht erkannt wird? Während die Kanonistik lange Zeit vor allem als Auslegung von Rechtstexten betrieben wurde, steigt nunmehr das Bewusstsein für die Relevanz der praktischen Anwendung. Im Hinblick auf diese Entwicklung will das vorliegende Buch einen Beitrag leisten, den es in derartiger Form noch nicht gibt.

Zielgruppe sind Studierende der Theologie und des Kirchenrechts sowie Anfänger und Anfängerinnen in der kirchlichen Gerichts- und Verwaltungspraxis. Bereits im theologischen Magisterstudium wird bei Prüfungen im Fach Kirchenrecht – hauptsächlich im Eherecht – zunehmend die Lösung von Fällen verlangt.⁴ Noch mehr gilt das für das Lizentiatsstudium in kanonischem Recht.⁵ Bei der Falllösung tun sich Studierende erfahrungsgemäß besonders schwer. Analytisches juristisches Denken bleibt im Theologiestudium vielen fremd. Urteile und Entscheidungen kirchlicher Gerichte und Verwaltungsbehörden werden nicht durchgängig veröffentlicht, und, soweit dies doch geschieht, erfolgt es meist in fremden Sprachen und verstreut über unterschiedliche, teils schwer zugängliche Publikationsmedien. Lehr- und Handbücher des Kirchenrechts auch neueren Datums sind in deutscher Sprache vorhanden. Was bislang fehlte, ist eine Hilfe zum Lösen von Fällen.⁶ Das Lernen anhand konkreter Fälle ist anschaulich und macht mehr Spaß als das abstrakte Lernen von Rechtsnormen.

1.2. Konzept des Buchs

Alle Beispiele, die in diesem Buch vorgestellt werden, beruhen auf Fällen, die tatsächlich geschehen sind und von kirchlichen Gerichten oder Verwaltungsbehörden behandelt wurden. Für diese konzeptionelle Grundentscheidung sprechen folgende Gründe:

Erstens wird dadurch eine größere Realitätsnähe erreicht. Echte Fälle sind facettenreicher als konstruierte. Das menschliche Leben ist bunter als die Phantasie der Autoren. Wenn sich Studierende bei manchen Fällen eventuell

⁴ Z.B. *LMU München*, Modulhandbuch für den Magisterstudiengang Katholische Theologie, Modul P 27.1: Eherecht, Lernziel: „Es soll die Fähigkeit erworben werden, Rechtsbestimmungen auf Fragen der kirchlichen Praxis anzuwenden.“

⁵ *Katholisch-Theologische Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster*, Prüfungsordnung für das Weiterbildungsstudium im Kanonischen Recht (20.04.2009), § 15 Abs. 1: „In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem erkennen und beschreiben kann und Wege zu seiner Lösung aufzuzeigen imstande ist.“

⁶ Zu erwähnen wäre allenfalls: *Wegan, Martha*, Ehescheidung möglich? Auswege mit der Kirche. Mit praktischen Hinweisen, Graz 1993. Dieses Buch beschränkt sich allerdings auf das Eherecht und ist teilweise veraltet und vergriffen.

fragen, ob „so etwas“ wirklich vorkommen kann, dann machen sie die Lernerfahrung, dass das Leben zuweilen absurde Situationen hervorbringt, die rechtlich zu beurteilen sind.

Zweitens sind die Lösungen der Fälle näher an der kirchlichen Gerichts- und Verwaltungspraxis. Die zugrunde liegenden Urteile und Dekrete sind für den Fall, den sie entscheiden, verbindlich und entfalten darüber hinaus – wenn sie von Einrichtungen der Römischen Kurie stammen – eine Orientierungswirkung für die gesamte Kirche. Somit werden die Lernenden zugleich an die konkrete Entscheidungspraxis herangeführt.

Gewiss bringt die konzeptionelle Grundentscheidung auch Probleme mit sich, denen jedoch begegnet werden kann. Erstens weisen die tatsächlich geschehenen Fälle häufig einen hohen Komplexitätsgrad auf, der für Anfängerinnen und Anfänger zu schwierig ist. Deswegen wurden die Fälle für dieses Buch oft vereinfacht, sei es, dass Sachverhaltselemente weggelassen oder zur Verdeutlichung hinzugefügt wurden. Urteile, die aufgrund einer älteren Rechtslage ergingen, wurden an das heute geltende Recht angepasst. Zweitens ist die kirchliche Entscheidungspraxis nicht immer vorbildlich. Die Begründung von Urteilen und Dekreten erfolgt zuweilen lückenhaft und un schlüssig. Aus didaktischen Gründen war es daher notwendig, die Lösungsschritte eigens aufzubereiten und mit Erläuterungen anzureichern. Schließlich wurden Namen und Orte bisweilen geändert. Daher handelt es sich um keine Fallsammlung, welche Urteile einfach unverändert wiedergibt.

Dem Grundsatz nach folgt die Falllösung in diesem Buch der kirchlichen Entscheidungspraxis, weil ihr in der juristischen Argumentation größeres Gewicht zukommt als den Lehrmeinungen der Kanonistinnen und Kanonisten. Die verschiedenen Lehrmeinungen zu ermitteln und zu bewerten, ist zwar auch ein wichtiges didaktisches Ziel, doch steht es nicht im Vordergrund des vorliegenden Buchs, sondern wird eher durch das Schreiben von Seminar- und Abschlussarbeiten verfolgt. Lehrmeinungen werden nur dann thematisiert, wenn es entweder zu einem bestimmten Punkt eine bedeutsame Kontroverse in der Kanonistik gibt, oder wenn die Judikatur durch die Lehre massiv kritisiert wird.

Bei der Auswahl der Fälle ging es nicht darum, alle Fachgebiete des Kirchenrechts gleichmäßig abzudecken, sondern Schwerpunkte gemäß der Relevanz im Studium und in der gegenwärtigen kirchlichen Praxis zu setzen. Folglich betrifft der größte Teil der Fallbeispiele das Ehe recht, das Verwaltungsrecht (vor allem im ersten Buch des CIC „Allgemeine Normen“) und das Prozessrecht. Ausgiebig Platz wird aktuellen Themen gewidmet wie den Grundrechten, der so genannten „Laisierung“ von Klerikern, der Umstrukturierung von Pfarreien und dem Strafrecht. Vereinzelt werden schließlich auch „exotischere“ Themen wie die Suppletion oder das orientalisch e Kirchenrecht be-

handelt, um die Breite des kanonischen Rechts aufzuzeigen. Das Staatskirchenrecht bleibt ausgeklammert, weil es dazu bereits eigene Literatur gibt.⁷ Viele der Fallbeispiele wurden in der Lehrtätigkeit bereits erprobt. Zudem verfügen die Autoren über eine langjährige Praxiserfahrung im kirchlichen Gerichtswesen und in der Verwaltung.

Die Anwendung von Wissen setzt voraus, dass das Wissen bereits erworben wurde. Die Lösung von Fällen erfordert die Kenntnis der einschlägigen Regelungen. Wer das Buch gebraucht, sollte sich das nötige Wissen daher schon auf andere Weise angeeignet haben, sei es durch den Besuch von Vorlesungen oder die Lektüre von Lehrbüchern. Die in den einzelnen Kapiteln angegebenen Rechtslagen bieten keine umfassende Darstellung der betreffenden Rechtsgebiete, sondern lediglich eine auf den konkreten Fall zugeschnittene, kompakte, aber systematisch aufgeschlüsselte Zusammenfassung.

2. Vorgangsweise bei der Falllösung

2.1 Anwendung des Rechts auf einen Fall

2.1.1 Syllogismus und Subsumtion

Die Anwendung des Rechts bedeutet, es zu der konkreten Lebenswirklichkeit in Beziehung zu setzen und daraus Folgerungen abzuleiten. Dies geschieht mit Hilfe des klassischen Schlussverfahrens, des Syllogismus, bei dem aus zwei gegebenen Sätzen, den Prämissen, eine Schlussfolgerung, die Konklusion abgeleitet wird.

Klassischer Syllogismus

Bei klassischen Syllogismen sind alle Sätze Aussagesätze. Der Obersatz enthält eine abstrakt formulierte, allgemeingültige Aussage, der Untersatz hingegen eine konkrete Feststellung, zum Beispiel:

Obersatz:	Alle Menschen sind sterblich.
Untersatz:	Thomas ist ein Mensch.
Konklusion:	Thomas ist sterblich.

Abbildung 1: Klassischer Syllogismus.

⁷ Für das deutsche Staatskirchenrecht: *Heinig, Hans Michael* (Hrsg.), Fälle und Lösungen zum Staatskirchenrecht. Übungsklausuren mit Fällen und Lösungen, Stuttgart 2005.

Rechtlicher Syllogismus

Obersatz

Beim rechtlichen Syllogismus ist der Obersatz keine Tatsachenaussage, sondern eine allgemeine Rechtsnorm. Die klassische Rechtsnorm besteht aus zwei Teilen: dem Tatbestand und der Rechtsfolge. Der Tatbestand enthält die Elemente, die vorliegen müssen, damit eine bestimmte Rechtsfolge eintritt. Die Aufgabe bei der Rechtsanwendung besteht darin, die zu einem bestimmten Sachverhalt passende Norm zu finden.

Untersatz

Der Untersatz ist beim rechtlichen Syllogismus der Sachverhalt, d.h. eine bestimmte Lebenswirklichkeit: Umstände, Ereignisse, Handlungen, die in der Realität vorkommen. Die Aufgabe des Rechtsanwenders besteht darin, den rechtlich relevanten Sachverhalt zu ermitteln. Nicht alles, was in der Lebenswirklichkeit vorkommt, ist auch rechtlich relevant. Die Aufgabe des Gerichts besteht darin, durch Beweiserhebung Informationen zu sammeln und aus der Fülle an Informationen die rechtlich relevanten herauszufiltern. Gelegentlich wird der Begriff „Tatbestand“ verwendet, wenn eigentlich der Sachverhalt gemeint ist. Das ist verwirrend und daher zu vermeiden.

Subsumption

Wenn Obersatz und Untersatz feststehen, kann der Richter die Subsumption vornehmen. Der Untersatz wird unter den Obersatz gestellt („subsumiert“ = „darunter-genommen“), d.h. es wird geprüft, ob jedes notwendige Tatbestandselement im Sachverhalt gegeben ist. Wenn dies zutrifft, tritt die Rechtsfolge ein. Das Urteil fällt affirmativ aus. Andernfalls ergeht ein negatives Urteil.

Beispiel:

Obersatz (Rechtsnorm):	Tatbestand:	Wer aufgrund von Simonie ein Sakrament spendet oder empfängt,
	Rechtsfolge:	soll mit dem Interdikt oder der Suspension bestraft werden (c. 1380 CIC).
Untersatz (Sachverhalt):		Der Bischof von Sankt Aurum hat Thomas Tunichtgut zum Priester geweiht und von ihm dafür ein Sparbuch mit € 3.500,- angenommen.
Konklusion (Urteil):		Der Bischof von Sankt Aurum soll mit dem Interdikt oder der Suspension bestraft werden.

Abbildung 2: Subsumption.

Dieser Syllogismus zeigt das, was das Strafgericht tut. Durch Schlussfolgerung aus der Rechtsnorm (Obersatz) und dem Sachverhalt (Untersatz) kommt es zum Urteil. Das lässt sich auch folgendermaßen darstellen:

Wenn Tatbestand → dann Rechtsfolge Sachverhalt \triangleq Tatbestand
Rechtsfolge

Abbildung 3: Schlussfolgerung aus Rechtsnorm und Sachverhalt.

Die Tatbestandselemente (Tatbestandsmerkmale)

Die Tatbestandselemente ergeben sich aus der Rechtsnorm. Jedes Wort oder jede Wortgruppe kann ein Tatbestandsmerkmal beinhalten. Wenn mehrere Tatbestandsmerkmale vorliegen, muss zwischen der kumulativen und der alternativen Verknüpfung unterschieden werden. Bei kumulativen Merkmalen müssen alle zugleich vorhanden sein, damit die Rechtsfolge eintritt. Von alternativen Merkmalen muss wenigstens eines vorhanden sein, damit die Rechtsfolge eintritt. Im vorliegenden Beispiel sind die Merkmale „gespendet“ und „empfangen“ alternativ zu verstehen, was sich an der Konjunktion „oder“ zeigt. Die Tatbestandsmerkmale „Simonie“, „Sakrament“ und „gespendet oder empfangen“ müssen hingegen kumulativ vorliegen. Das Beispiel zeigt außerdem, dass auch mehrere Rechtsfolgen kumulativ oder alternativ verknüpft sein können. Die beiden möglichen Strafen sind nämlich alternativ, denn sie bestehen entweder in einem Interdikt oder in einer Suspension. Die Suspension kann nur Kleriker treffen, das Interdikt Kleriker und Laien. Da der Bischof ein Kleriker ist, kommen beide Strafarten in Betracht.

Um kein Tatbestandsmerkmal zu übersehen, ist es hilfreich, alle in einer Liste aufzuschreiben und dem Sachverhalt gegenüberzustellen. Damit wird gleich sichtbar, ob jedes Merkmal vom Sachverhalt gedeckt ist.

drei Tatbestandselemente	Sachverhalt
aufgrund von Simonie	Der Bischof hat ein Sparbuch mit € 3.500,- dafür bekommen.
ein Sakrament	Die Priesterweihe ist ein Sakrament.
gespendet oder empfangen	Der Bischof hat die Priesterweihe gespendet.

Abbildung 4: Tatbestandsmerkmale.

Interpretation

Die Bedeutung von Rechtsnormen ist nicht immer von vornherein klar. Daher bedürfen sie der Interpretation, bevor die Subsumption erfolgen kann, denn erst wenn verstanden wird, was die Norm bedeutet, kann beurteilt werden, ob der Sachverhalt dem entspricht. Die wichtigsten Auslegungsregeln finden sich in den cc. 16–18, 6 § 2 und 27 CIC.

Im vorliegenden Beispiel ist der Begriff der Simonie auslegungsbedürftig. Er wird im CIC/1983 nirgends definiert, wurde aber im CIC/1917 definiert. Dessen Definition ist weiterhin zu verwenden, weil gemäß c. 6 § 2 CIC/1983 die Bestimmungen des CIC/1983 unter Berücksichtigung der kanonischen Tradition zu würdigen sind. Simonie bedeutet demnach, dass jemand bedachten Willens für einen irdischen Preis eine innerlich geistliche Sache kauft oder verkauft.

2.1.2 Hermeneutischer Zirkel

Der soeben beschriebene Syllogismus ist in Wirklichkeit nur der letzte Schritt bei der Rechtsanwendung. Zuvor muss der Sachverhalt ermittelt und die passende Rechtsnorm gefunden werden. Der Blick wandert zwischen Sachverhalt und Rechtsnorm hin und her. Verlangt die Rechtsnorm ein Tatbestandselement, das noch nicht bekannt ist, muss mit der Ermittlung des Sachverhalts fortgefahren werden, um herauszufinden, ob es tatsächlich vorliegt. Stellt sich heraus, dass es nicht vorliegt, muss eine andere Rechtsnorm gesucht werden. Dieser Vorgang ist fortzusetzen, bis entweder Sachverhalt und Tatbestand zur Deckung gebracht werden können oder sich herausstellt, dass es keine entsprechende Norm gibt.

Das beschriebene Hin und Her kann als Kreis- oder Spiralbewegung aufgefasst werden, wobei man bei jeder Runde der Lösung ein Stück näherkommt. Daher wird auch von einem hermeneutischen Zirkel gesprochen. Die Aufbereitung des Falls anhand der Normen und die gleichzeitige Aufbereitung der Normen anhand des Falls führt letztlich zur Lösung.

2.2 Anleitung zum Gebrauch des Buchs

Was soeben im Allgemeinen über die Anwendung des Rechts auf konkrete Fälle gesagt wurde, gilt auch beim Gebrauch dieses Buchs. Es sind aber Besonderheiten zu beachten. Jedes Kapitel enthält einen Fall und besteht aus drei Abschnitten: Sachverhalt, Rechtslage und Lösung. Das entspricht den drei Elementen des rechtlichen Syllogismus. Der Sachverhalt bildet den Untersatz, die Rechtslage den Obersatz und die Lösung beinhaltet den Vorgang der Subsumption, der zur Lösung führt. In manchen Fällen ist noch ein vierter Abschnitt angefügt, der weiterführende Bemerkungen zu alternativen Lösungsmöglichkeiten, zum Beweisgang oder zum tatsächlich zugrunde liegenden Fall enthält.

Während im deutschen Jurastudium genau zwischen Gutachtenstil, Feststellungsstil und Urteilsstil unterschieden wird, werden diese Stile in der Kanonistik nicht so strikt auseinandergehalten. Urteile der Römischen Rota sind so aufgebaut, dass das Ergebnis auf die Begründung folgt.

2.2.1 Sachverhalt

Der Sachverhalt liegt bereits in Textform vor. Den Benutzerinnen und Benutzern des Buches bleibt somit das erspart, was in der Praxis oft ein schwieriges Unterfangen ist, nämlich die Ermittlung des Sachverhalts durch die Beweisaufnahme. Was im Sachverhalt steht, ist als wahr anzunehmen. Der Text liefert alle Angaben, die zur Falllösung notwendig sind, wobei darüber hinausgehende irrelevante Informationen nicht auszuschließen sind. Was nicht geschrieben steht, darf nicht ergänzt oder unterstellt werden. Sehr wohl darf jedoch von der allgemeinen Lebenserfahrung ausgegangen werden. Wenn es Ausnahmen vom gewöhnlichen Lebenslauf gibt, wird das eigens erwähnt. Bei Fällen zum katholischen Kirchenrecht kann vorausgesetzt werden, dass die beteiligten Personen katholisch sind, sofern keine spezielle Religionszugehörigkeit angegeben ist.

Für eine korrekte Lösung ist es unabdingbar, den Sachverhalt genau zu lesen und richtig zu erfassen. Unterstreichungen und Skizzen können hilfreich sein, z.B. eine Beziehungsskizze mit Pfeilen, wenn mehrere Personen vorkommen, oder eine Zeittafel, wenn verschiedene Daten auseinandergehalten werden müssen.

Schließlich muss auch die Fragestellung genau erfasst werden. Lautet die Frage: „Ist die Ehe nichtig?“, so wäre eine Prüfung von Auflösungsgründen überflüssig und würde höchstens zu unnötigen Fehlern führen. Wenn die Frage hingegen lautet: „Wie kann die gescheiterte Ehesituation kirchenrechtlich geordnet werden?“, wird sowohl eine Nichtigkeitserklärung als auch eine Auflösung zu prüfen sein.

2.2.2 Rechtslage

Im nächsten Schritt muss die passende Norm gefunden werden. Es ist besser, diesen Abschnitt nicht gleich zu lesen, sondern zuerst selbstständig Überlegungen anzustellen.

Es empfiehlt sich, den Blick zuerst auf alle in Betracht kommenden Normen auszudehnen, um erst anschließend die weniger zutreffenden auszuschließen. Es genügt nicht, die entsprechende Bestimmung anzugeben. Vielmehr muss sie in die einzelnen Tatbestandsmerkmale zerlegt werden, die idealerweise in einer Liste notiert werden. Außerdem bedürfen einzelne Merkmale möglicherweise einer Interpretation oder einer Definition. Eine weitere Hilfe besteht darin, die einzelnen Textteile unterschiedlich (z.B. farbig) zu markieren, wie das folgende Schaubild zeigt.

Tatbestand: <u>unterstrichen</u> einzelne Merkmale: fett Rechtsfolge: KAPITÄLCHEN Ausnahmen: <i>kursiv</i>	C. 40 CIC: <u>Der Vollzieher eines Verwaltungsaktes ÜBT</u> SEINE AUFGABE UNGÜLTIG AUS, <u>solange er</u> <u>nicht das Schriftstück erhalten und dessen</u> <u>Echtheit und Unversehrtheit geprüft hat,</u> <i>außer es wurde ihm vorherige Kenntnis dieses</i> <i>Schriftstückes durch die Autorität dessen, der</i> <i>diesen Akt vorgenommen hat, übermittelt.</i>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Abbildung 5: Markierungen zur Klärung der Rechtslage.

Die Rechtslagen, die sich in diesem Buch finden, sind bewusst stichpunktartig gehalten. Bei den Grundrechten und im Strafrecht sind regelrechte Fallprüfungsschemata angegeben, die Punkt für Punkt durchgearbeitet werden können. Auch im Eherecht finden sich stark ausdifferenzierte Aufstellungen der einzelnen Merkmale. Im Verwaltungsrecht ist der Strukturierungsgrad geringer, was an der Andersartigkeit der Regelungsmaterie liegt.

Möglicherweise erscheinen die Rechtslagen mitunter zu schematisch. Dem ist entgegenzuhalten, dass sie ausdrücklich keine umfassende Darlegung der Regelungsmaterien bieten sollen, sondern eine möglichst kompakte und übersichtliche Aufschlüsselung. In der Praxis läuft die Rechtsanwendung nicht so schematisch ab, aber für Anfängerinnen und Anfänger ist es leichter, sich anhand einer vorgegebenen Struktur Schritt für Schritt durchzuarbeiten. Die Virtuosität kommt mit der Übung, doch zuerst will das Handwerkszeug erlernt werden.

2.2.3 Lösung

Damit das Buch sein Ziel erreicht, soll zuerst selbstständig eine Lösung gesucht werden. Die angegebene Musterlösung dient nur der Kontrolle. Bei der Subsumption ist es notwendig, für jedes einzelne Tatbestandsmerkmal zu prüfen, ob es im Sachverhalt gedeckt ist. Es empfiehlt sich, die einzelnen Punkte der Liste der Reihe nach durchzugehen und abzuhaken oder wie in der obigen Abbildung (Abb. 4) eine Tabelle zu erstellen. Bei alternativen Merkmalen genügt es, dass eines gegeben ist. Wenn hingegen bei kumulativen Merkmalen eines verneint werden muss, kann die Fallprüfung abgebrochen werden, weil bereits klar ist, dass die Rechtsfolge nicht eintritt.

Einfach draufloszuschreiben oder zwischen einzelnen Schritten hin und her zu springen, zeugt nicht von einer professionellen Vorgangsweise. Wer einen Fall löst, muss am Ende zu einem Ergebnis kommen – sei es bejahend oder verneinend – und darf die gestellte Frage nicht offenlassen. Das Ergebnis ist in einem eigenen Satz festzuhalten.

Allgemeine Normen, Verwaltung

Fall 1: Priester auf der Flucht

Marcus Nelles

1. Sachverhalt⁸

Der Diözesanpriester John Doe sollte wegen Missbrauchsvorwürfen und allgemeinen Verfehlungen gegen das sechste Gebot aus dem klerikalen Stand entfernt werden. Um dem drohenden Verfahren zu entgehen, entschloss er sich dazu, im Einvernehmen mit seinem Ordinarius freiwillig eine Laisierung zu beantragen. Der Papst entsprach daraufhin seiner Bitte um Dispens und verfügte, dass ihm das Reskript durch den Ordinarius mitzuteilen sei und mit der Mitteilung wirksam werde. Die Mitteilung könne entweder persönlich, per Einschreiben oder durch einen bischöflichen Delegaten oder kirchlichen Notar erfolgen.

Der Versuch, John das entsprechende Reskript zuzustellen, schlug wiederholt fehl; Nachforschungen des Ordinarius ergaben, dass gegen John wegen gravierender Betäubungsmitteldelikte ermittelt wurde, weshalb er sich augenscheinlich nach Südamerika abgesetzt hatte. Bei dem vergeblichen Versuch, John das Reskript persönlich in Südamerika zuzustellen, entstanden der Diözese Kosten von über 25.000 Dollar.

Dem Ordinarius ist aufgrund der schwierigen Vorgeschichte daran gelegen, dass das Reskript trotz fehlgeschlagener Bekanntgabe Rechtswirksamkeit erlangt.

Wie ist die Rechtswirksamkeit des Reskripts zu beurteilen?

2. Rechtslage

Der kirchenrechtliche Akt der Entbindung eines Klerikers von den mit seinem Stand verbundenen Rechten und Pflichten, der unfachlich auch als „Laisierung“ bezeichnet wird, kann strafweise durch Dimission durch den Bischof oder auf Initiative und Bitten des Klerikers hin vom Papst in Form einer Dispens von den Weiheverpflichtungen erfolgen.

⁸ Vgl. *Kongregation für die Glaubenslehre*, Notification of Priest of Dispensation from Priestly Obligations including Celibacy (23.02.2009): Roman Replies and CLSA Advisory Opinions 2009, 5–11.